



VORSORGEAUSWEIS PER 01.01.2025

BEISPIEL Alexandre - NSS 756.0000.0000.00

| | | | |
|--------------------------|------------|--|------------|
| Geburtsdatum | 02.10.1975 | Name des Arbeitgebers : BEISPIEL Alexandre | |
| Gesetzliches Rentendatum | 01.11.2040 | | |
| Invaliditätsgrad | 0 | Mitglied-Nr. | 096.006-00 |
| Beitrittsdatum | 01.02.2022 | Beginn des Arbeitsverhältnisses | 10.01.2022 |

Plan und Lohn

| | |
|-----------------------------|-----------|
| Plan | MAXIMA |
| Massgebender AHV-Jahreslohn | 80'000.00 |
| - Koordinationsabzug | 0.00 |
| Versicherter Jahreslohn | 80'000.00 |
| Mögliche Einkaufsbeiträge | 54'378.00 |

Jährliche Finanzierung

| | |
|---|-----------|
| Globaler Beitragssatz | 13.00 % |
| Gesamtbeiträge (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) | 10'399.20 |
| davon Sparanteil | 8'799.60 |
| davon Risiken (Tod, Invalidität) und Kosten | 1'599.60 |

Voraussichtliche Altersleistungen

| Alter | Kapital | Rente | Kinderrente |
|---------------------|------------|-----------|-------------|
| Rente mit 65 Jahren | 304'683.85 | 18'576.00 | 3'720.00 |
| Rente mit 62 Jahren | 263'102.05 | 14'604.00 | 2'916.00 |

Risikoleistungen (Tod und Invalidität)

| Tod | Zusätzliches Todesfallkapital | Ehegattenrente/Rente des eingetragenen Partners (gemäss partG)* | Kinderrente |
|--------------------|-------------------------------|---|-------------|
| Per 01.01.2025 | 0.00 | 20'004.00 | 6'408.00 |
| Invalidität (100%) | | Rente | Kinderrente |
| Per 01.01.2025 | | 32'004.00 | 6'408.00 |

Altersguthaben (Sparkonto)

| | |
|----------------|------------|
| Per 01.01.2025 | 109'422.20 |
|----------------|------------|

Austrittsleistung per 01.01.2025

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen | 109'422.20 |
| BVG-Altersguthaben | 94'440.80 |

*DER PARTNER KANN DEM UEBERLEBENDEN EHEGATTEN/DEM EINGETRAGENEN PARTNER (GEMÄSS PARTG) GLEICHGESTELLT WERDEN, WENN ER DIE BEDINGUNGEN DES REGLEMENTS ERFÜLLT UND SICH AUF DIESE BERUFT (INSBESONDERE DER ANMELDUNG EINER LEBENSGEMEINSCHAFT). DIE VORAUSSICHTLICHEN LEISTUNGEN WURDEN AUF DER BASIS EINES ZINSSATZES VON 1.25 % BERECHNET UND DIE RENTEN WURDEN ANNUALISIERT. FÜR DIE GEWÄHRUNG DER LEISTUNGEN IST EINZIG DAS REGLEMENT MASSGEBEND.

Wie lese ich meinen Vorsorgeausweis



CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

4

Voraussichtliche Altersleistungen

Wie hoch wird meine Altersleistung im Referenzalter sein? Wem entspricht sie? Wie wird sie berechnet?

Alterskapital

Das Alterskapital ist die geschätzte Höhe, die Ihr Altersguthaben zum Beginn des gesetzlichen Rentenalters (65 Jahre bei Männern, 64 Jahre bei Frauen) erreichen wird. Dieser Betrag wird auf der Basis Ihres verfügbaren Altersguthabens (am Tag der Erstellung Ihres Vorsorgeausweises), der Sparbeiträge sowie der im Ausweis angegebenen Zinsen bis zu ihrem reglementarischen Referenzalter berechnet. Das Einkommen, die Sparbeiträge (gemäss Plan) und der für die Schätzung der Höhe des Alterskapitals angewendete Zinssatz sind für die Zwecke der Projektion feste Werte.

Altersrente

Die jährliche Altersrente wird zu Beginn des reglementarischen Rentenalters (65 Jahre bei Männern, 64 Jahre bei Frauen) berechnet. Um die Altersrente zu ermitteln, wird das geschätzte Alterskapital mit dem geltenden Umwandlungssatz multipliziert.

Beispiel: geschätztes Alterskapital im reglementarischen Referenzalter: CHF 304'683.85

Geltender Umwandlungssatz: 6% (fc. die reglementarischen Bestimmungen sind massgebend)

Die Altersrente beträgt: CHF 304'683.85 x 6% = CHF 18'576.-

Gemäss unseren reglementarischen Bestimmungen kann die Altersleistung wahlweise in Form einer Leibrente (auf Lebzeiten), in Form von Alterskapital oder in Form einer Kombination aus Leibrente und Alterskapital ausbezahlt werden.

Unser Reglement enthält auch Regeln für die Flexibilität im Hinblick auf Rentenleistungen, insbesondere mit der Möglichkeit, diese vorzuziehen, auszusetzen oder aufzuschieben und sogar eine Teilrente zu beziehen.

5

Risikoleistungen (Tod und Invalidität)

Welches zusätzliche Kapital würde im Todesfallkapital (nachstehende ZKT) ausbezahlt?

Diese Rubrik gibt den maximalen Betrag des ZKT an, welcher bei Todesfall an einen oder die Anspruchsberechtigten gemäss einer definierten Liste nach unserer reglementarischen Bestimmungen ausbezahlt würde. Dies unabhängig aller anderen Leistungen, insofern ihr Plan dieses Kapital vorsieht und akzeptiert wurde und die reglementarischen Bedingungen für eine Auszahlung erfüllt sind. Bei Fehlen dieser Bedingungen wird kein Betrag ausbezahlt. Wenn eine Auszahlung des zusätzlichen Kapitals im Todesfall in Ihrem Plan nicht vorgesehen ist (dieser Wert ist auf dem Vorsorgeausweis mit 0 angezeigt) wird kein Betrag ausbezahlt.

Welche Renten würden im Todesfall ausbezahlt?

Rente des überlebenden Ehegatten/des überlebenden eingetragenen Partners (gemäss PartG)*

Diese Rubrik gibt den auszubezahlenden Höchstbetrag an, der im Todesfall an den überlebenden Ehegatten oder überlebenden eingetragenen Partner (gemäss PartG) oder dem Ehegatten oder eingetragenen Partner (gemäss PartG) überlebenden gleichgestellten Partner ausbezahlt würde, wenn die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind. Der Partner kann dem Ehegatten/eingetragenen Partner (gemäss PartG) gleichgestellt werden, wenn die reglementarischen Bedingungen erfüllt sind, insbesondere diejenigen der Anmeldung einer Lebensgemeinschaft.

Kinderrente

Bei dieser Rente handelt es sich um die maximale jährliche Leistung, die an jedes Kind eines Verstorbenen, das noch minderjährig ist oder bis 25 Jahre alt ist und sich noch in Ausbildung befindet, ausbezahlt werden kann.

Welche Renten würden bei Invalidität ausbezahlt?

Invalidenrente

Diese Rubrik gibt den maximalen Betrag der Invalidenrente an, der im Fall einer Invalidität gemäss Invalidenversicherung ausbezahlt wird, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70%. Bei einem geringeren Invaliditätsgrad wird der Betrag der Rente proportional zu dem von der IV ausbezahlten Rentenbetrag berechnet.

Kinderrente

Bei dieser Rente handelt es sich um die jährliche Leistung, die an jedes Kind des invaliden Versicherten ausbezahlt wird, das die Bedingungen für die Anspruchsberechtigung gemäss unserem Vorsorgeglement erfüllt (gleiche Bedingungen wie für die Waisenrente).

Zur Erinnerung

Wir erinnern Sie daran, dass allein unser Reglement für den Anspruch aller in Ihrem Vorsorgeausweis angegebenen Leistungen massgebend ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass diese einerseits auf der Grundlage des am Tag der Erstellung des Ausweises bekannten Daten berechnet werden und andererseits zum Teil je nach Ihrer persönlichen Situation (Anzahl der Kinder, aus der ersten Säule bezogener Betrag usw.) einer eventuellen Übererschädigung unterliegen.

6

Altersguthaben (Sparkonto)

Was ist Ihr Altersguthaben?

Hierbei handelt es sich um ein individuelles Sparkonto, welches wir für Sie bei unserer Einrichtung führen und das dazu dient, Ihre Altersleistungen zu finanzieren.

Dieses Konto wird durch Ihre Sparbeiträge, durch die von früheren Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen überwiesenen Freizügigkeitsleistungen, durch die jährlich gutgeschriebenen Zinsen und die eventuellen Einkäufe, die Sie möglicherweise getätigt haben, geäuft. Der Betrag dieses Kontos kann im Falle von vorgezogenen Entnahmen (z. B. für die Wohneigentumsförderung, bei Scheidung usw.) verringert werden.

7

Austrittsleistung

(Beispiel des Ausweises per 01.01.2025)

Welche Ansprüche haben Sie beim Verlassen der Pensionskasse bei der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses?

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen

Bei der Auflösung Ihres Vorsorgeverhältnisses vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters und ohne das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit oder eines Todesfalls wird der Betrag Ihrer Austrittsleistung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die neue Vorsorgeeinrichtung (der Sie als Selbstständigerwerbender beitreten, oder an die Ihres neuen Arbeitgebers, wenn Sie wieder Arbeitnehmer werden) oder auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen. Es sei daran erinnert, dass die von Selbstständigerwerbenden an eine Vorsorgeeinrichtung gezahlten Beträge dauerhaft der beruflichen Vorsorge zugewiesen werden müssen. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen ist auch eine Barauszahlung möglich.

BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG)

Das BVG-Altersguthaben wird Ihnen zu Informationszwecken mitgeteilt. Es entspricht der gemäss dem gesetzlichen BVG-Minimum berechneten Austrittsleistung.

Agenturen

Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
T 026 552 66 90

Neuenburg – Av. du 1^{er} Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse

Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch